



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom **29. Mai 1990**

Nr. **752**

Baulinienplan "Schönhalde" / EG Ermatingen/Genehmigung

Mit Schreiben vom 23. April 1990 ersucht der Gemeinderat Ermatingen um Genehmigung des Baulinienplanes "Schönhalde". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlussesverfahren entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig.

Der Baulinienplan "Schönhalde" wurde durch ein konkretes Bauvorhaben auf den der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone zugewiesenen Parzellen Nrn. 628 und 927 ausgelöst. Dem den Akten beiliegenden Planungsbericht ist insbesondere zu entnehmen, dass diese Parzellen relativ schmal seien und eine Überbauung bei Einhaltung der ordentlichen Strassenabstände (Art. 32 BauR) stark eingeschränkt werde. Im Planungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Baulinien mit dem Bauprojekt abgestimmt sind. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Ämter haben keine Vorbehalte angemeldet. Die definierten Baulinien sind sachgerecht vermasst. Der Baulinienplan ist zweckmäßig; in materieller und formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Ermatingen am 7. März 1990 beschlossene Baulinienplan "Schönhalde" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Schönhalde", zwei Planungsberichten mit Genehmigungsvermerk auf den Plänen.

- Forstamt
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplanes "Schönhalde" mit Genehmigungsvermerk, einem Planungsbericht und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Ullauer

